
**Verordnung
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)**

Änderung vom 26.10.2016

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **430.251.0**

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [430.251.0](#) Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte vom 28.03.2007 (LAV) (Stand 01.08.2015) wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2 (neu)

² Für Fachreferentinnen und Fachreferenten, die im Einzellektionenansatz entschädigt werden, gilt Artikel 16a Absatz 2 des Personalgesetzes vom 16. September 2004 (PG)¹⁾ nicht.

Art. 11 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Probezeit gilt Artikel 22 PG.

Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Eine abgeschlossene qualifizierte Zusatzausbildung kann durch die Anrechnung von Gehaltsstufen berücksichtigt werden, sofern sie für die Ausübung der Funktion direkt umgesetzt werden kann. In diesem Fall reicht die Lehrkraft ein begründetes Gesuch ein.

¹⁾ BSG 153.01

² Sofern das Gesuch gutgeheissen wird, werden zusätzliche Gehaltsstufen auf denjenigen Monat hin angerechnet, der dem Zeitpunkt der Gesuchseinreichung folgt.

³ Über die Anrechnung zusätzlicher Gehaltsstufen entscheidet

- a **(neu)** für die Lehrkräfte und Schulleitungen der Sekundarstufe II und der höheren Fachschulen die gemäss Artikel 28 Absatz 1 und 2 für die Einstufung zuständige Stelle mit Zustimmung der Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion,
- b **(neu)** für die übrigen Lehrkräfte die Abteilung Personaldienstleistungen des Amtes für zentrale Dienste der Erziehungsdirektion nach Anhören des zuständigen Amtes.

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

*Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall, Geburt oder Adoption (**Überschrift geändert**)*

¹ Die wegen Krankheit, Unfall, Geburt oder Adoption beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemassnahmen; allfällige sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Anhänge

- 1 zu Artikel 27 **(geändert)**
- 1A zu Artikel 29 Absatz 1 **(geändert)**
- 2 zu Artikel 95 Absatz 1 **(geändert)**
- 3A zu Artikel 42 Absatz 2 **(geändert)**
- 4 zu den Artikeln 91 und 92 **(geändert)**

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

Bern, 26. Oktober 2016

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Simon
Der Staatsschreiber: Auer

Anhang 1 zu Artikel 27

(Stand 01.08.2017)

Gehaltsklassen

Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Gehaltsklasse
Basisstufe und Cycle élémentaire	6
Kindergarten	6
Primarstufe	6
Sekundarstufe I (deutschsprachiger Kantonsteil inkl. GU9) ¹	10
Spezialunterricht Volksschule, Sonderschule (inkl. deren ambulante Dienste)	10
Besondere Klasse Primarstufe, Sekundarstufe I	10
Mittelschule	15
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufspraktischer Unterricht ²	10
Gewerblich-industrielle Berufsfachschule: berufliche Grundbildung	13
Berufsmatur, Handelsmittelschule	15
Kaufmännische Berufsfachschule: Wirtschaft, Recht, Gesellschaft, Sprachen, Naturwissenschaften, Geschichte	15
Kaufmännische Berufsfachschule: übrige Fächer	13
Berufsvorbereitendes Schuljahr, Vorlehre	10
Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	15
Unterrichtsbegleitendes Personal	8

¹ Lehrkräfte mit Diplom HLA: gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr Gehaltsklasse 15.

² Lehrkräfte mit Diplom für eid. dipl. Berufsfachschullehrer/-in oder Lehrkräfte mit Bachelor- oder Masterabschluss: Gehaltsklasse 13.

Anhang 1A zu Artikel 29 Absatz 1

(Stand 01.08.2017)

Erfüllte Ausbildungsanforderungen

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
1.	Kindergarten	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten	seminaristisches Kindergartenpatent
2.	Basisstufe Cycle élémentaire	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire	seminaristisches Kindergartenpatent seminaristisches Primarlehrerpatent
3.	Kindergarten Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht am Kindergarten, an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education Lehrdiplom Stufenausbildung Kindergarten und untere Klassen der Primarstufe (1./2. Schuljahr) (KGU) Diplôme d'enseignement au degré primaire Bachelor of Arts in Primary Education
4.	Basisstufe Cycle élémentaire Primarstufe	alle Fächer im Regelunterricht an der Basisstufe und am Cycle élémentaire und an Regelklassen der Primarstufe	Lehrdiplom Stufenausbildung obere Klassen der Primarstufe (3.-6. Schuljahr) (OP)
5.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen der Primarstufe	seminaristisches Primarlehrerpatent Sekundarlehrerpatent
6.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 1.-4. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent t Haushaltungslehrerpatent ab 1995
7.	Primarstufe	alle Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachgruppenlehrerpatent Haushaltungslehrerpatent ab 1995
8.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Primarstufe	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
9.	Primarstufe	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen des 5./6. Schuljahres der Primarstufe	Fachpatent (SLA/BES)
10.	Sekundarstufe I	alle Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Master of Arts in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I Master of Arts of Science in Secondary Education Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Sekundarlehrerpatent seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS)</i> <i>Unterricht an Realklassen</i>

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
11.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent bis 1994
12.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer an Regelklassen der Sekundarstufe I und alle Fächer an Regelklassen der Realklassen der Sekundarstufe I	Haushaltungslehrerpatent ab 1995 Fachgruppenlehrerpatent
13.	Sekundarstufe I	dem Lehrdiplom entsprechendes Fach an Regelklassen der Sekundarstufe I	Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom I Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports
14.	Besondere Klasse Spezialunterricht Sonderschule	alle Fächer (inkl. integrative Förderung) der Volksschule	Master of Arts in Special Needs Education Diplôme d'enseignement spécialisé (Master of Arts [MA] in Special Needs Education)
15.	Besondere Klasse Sonderschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Arbeitslehrerpatent Haushaltungslehrerpatent
16.	Besondere Klasse Spezialunterricht Sonderschule	dem Diplom entsprechende Fächer	Bachelor/Diplom in Logopädie bzw. Sprachheilpädagogik Bachelor/Diplom in Psychomotoriktherapie
17.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	alle Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent
18.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES)
19.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	alle Fächer	Studiengang «Lehrperson für allgemein bildenden Unterricht» (z. B. EHB) seminaristisches Primarlehrerpatent mit <i>Nachdiplomstudium (NDS) Unterricht an Realklassen oder Certificate of advanced Studies (CAS) Unterrichten in der Berufsvorbereitung und Vorlehre</i>
20.	Berufsvorbereitendes Schuljahr Vorlehre	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
21.	Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr des deutschsprachigen Kantonsteils (GU9)	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Master of Arts in Secondary Education Sekundarlehrerpatent Fachdiplom für die Sekundarstufe I Fachpatent (SLA/BES) Lehrdiplom für Maturitätsschulen Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II

	Schultyp, Schulstufe oder Unterrichtsbereich	Fach	Lehrdiplom
22.	Gymnasium Fachmittelschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
23.	Handelsmittelschule Berufsmaturitätsschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Lehrdiplom für Maturitätsschulen Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II
24.	Berufsfachschule ¹	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in
25.	Berufsfachschule	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Turn- und Sportlehrerdiplom II Sportlehrer FH Bachelor of Sciences in Sports Lehrdiplom für Maturitätsschulen Diplom für das Höhere Lehramt (HLA)
26.	Berufsfachschule	Praktischer Unterricht	Bildungsgang für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner im Hauptberuf
27.	Höhere Berufsbildung, Weiterbildung	dem Lehrdiplom entsprechende Fächer	Eidg. Dipl. Berufsfachschullehrer/-in (Berufskundlicher Unterricht an Höheren Fachschulen) Diplom für das Höhere Lehramt (HLA) Lehrdiplom für Maturitätsschulen Diplôme d'enseignement pour le degré secondaire I et les écoles de maturité Lizentiat/Master/Staatsexamen/Diplom Universität mit berufspädagogischer Qualifikation

Anmerkungen:

- Lehrkräfte mit einem Beschäftigungsgrad von weniger als 50 Prozent im berufskundlichen Unterricht an Berufsfachschulen (nebenamtliche Tätigkeit) mit DIK I oder Modul 2 EHB oder einer von der Erziehungsdirektion als gleichwertig anerkannten Ausbildung haben keinen Abzug.
- Gesamtschweizerisch oder vom Kanton Bern anerkannte Diplome, die den im Anhang genannten entsprechen, sind gleich zu behandeln.

¹ Kaufmännische Berufsfachschule: für die übrigen Fächer.

Anhang 2 zu Artikel 95 Absatz 1

(Stand 01.08.2017)

Einstufung der Schulleitungsfunktion in Gehaltsklassen*a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)*

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Volksschule ¹	15
Spezialunterricht ¹	15

¹ Für Stelleninhaberinnen und Stelleninhaber wird der Abschluss einer durch das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung anerkannten Ausbildung für Schulleitungen vorausgesetzt. Bei fehlender Ausbildung erfolgt ein Abzug von 10 Prozent.

b) Weitere Schulleitungsfunktionen

Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Schulleitungsstellvertretung, kleinere Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer grossen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	19
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer mittleren Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	18
Weitere Schulleitungsfunktionen an einer kleinen Schule der Sekundarstufe II und höhere Fachschulen	17

Anmerkungen:

1. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.
2. Die Gehaltsklasse einer Schulleitungsstellvertretung kann höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

Anhang 4 zu den Artikeln 91 und 92

(Stand 01.08.2017)

Berechnung und Grundsätze für die Pools für die Volksschule

1. Ressourcen für Schulleitungen (Schulleitungspool)

1.1 Die Gemeinde definiert, welche Klassen und Unterrichtseinheiten mithilfe eines Schulleitungspools geleitet werden.

1.2 Mithilfe der Ressourcen des Schulleitungspools sind die individuellen Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Schulleitung zu erfüllen. Die Schulkommission umschreibt die Einzelheiten in einer Stellenbeschreibung.

1.3 Der Schulleitungspool wird in Beschäftigungsgradprozenten festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $a \times 0,062 + b \times 0,106 + c \times 0,194 =$ Schulleitungspool in Beschäftigungsgradprozenten

a = Anzahl Auszubildende pro Schule

b = Anzahl Lektionen gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lektionen für Spezialunterricht und Klassenlehrerlektion)

c = Anzahl Lehrkräfte gemäss Pensenmeldung pro Schule (exkl. Lehrkräfte für Spezialunterricht und exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Schulleitungspools sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage dieser Schulleitungspools werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools bis 60 Beschäftigungsgradprozent,
+/- 10 Beschäftigungsgradprozent für Schulleitungspools ab 60 Beschäftigungsgradprozent.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Schulleitungspools bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

1.4 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Schulleitungspool bei zweisprachigen Schulen durch eine Erhöhung des Faktors a um 0,03 vergrössern.

1.5 Die Schulkommission entscheidet auf Antrag der Schulleitung über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Ressourcen auf die einzelnen Schulleitungsmitglieder. Die Schulkommission kann dem Schulleitungspool zugewiesene Beschäftigungsgradprozent auf Antrag der Schulleitung in den Schulpool verschieben. Die verschobenen Beschäftigungsgradprozent werden mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn bewilligt bzw. rückgängig gemacht werden.

1.6 Der Schulleitungspool wird unabhängig von der gewährten Altersentlastung berechnet.

2. Ressourcen für die Leitung Spezialunterricht (Leitungspool Spezialunterricht)

2.1 Mithilfe der Ressourcen des Leitungspools Spezialunterricht sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Leitungen für den Spezialunterricht zu erfüllen.

2.2 Diese werden von der zuständigen Schulkommission in einer Stellenbeschreibung oder einem Pflichtenheft beschrieben.

2.3 Der Leitungspool Spezialunterricht wird in Beschäftigungsgradprozent festgelegt. Die Berechnung erfolgt anhand folgender Formel: $d \times 0,106 + e \times 0,194 =$ Leitungspool Spezialunterricht in Beschäftigungsgradprozent

d = Anzahl Lektionen für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung

e = Anzahl Lehrkräfte für Spezialunterricht gemäss Pensenmeldung (exkl. eine Person mit Schulleitungsfunktion)

Massgebend für die Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht sind die am 1. Juni per 1. August gemeldeten Werte der Pensenmeldung.

Die nach dieser Formel berechneten Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht werden mathematisch auf 5 Prozent auf- oder abgerundet. Ausgenommen sind Beschäftigungsgradprozentage unter 2,5 Prozent.

Die Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht werden jeweils für vier Jahre berechnet und festgelegt.

Eine Anpassung innerhalb der vierjährigen Laufzeit erfolgt auf Beginn des neuen Schuljahres, wenn die ungerundeten Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht folgende Bandbreiten über- bzw. unterschreiten:

+/- 5 Beschäftigungsgradprozentage für Leitungspools Spezialunterricht bis 60 Beschäftigungsgradprozentage,
+/- 10 Beschäftigungsgradprozentage für Leitungspools Spezialunterricht ab 60 Beschäftigungsgradprozentage.

Die Formel bezieht sich auf 39 Schulwochen pro Jahr. Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung gibt den Umrechnungsfaktor zur Berechnung der Grösse des Leitungspools Spezialunterricht bei einer anderen Anzahl Schulwochen pro Jahr vor.

2.4 Den näheren Ablauf bezüglich Freigabe und Beanspruchung der Beschäftigungsgradprozentage des Leitungspools Spezialunterricht legt das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung fest.

3. Ressourcen für Spezialaufgaben (Pool für Spezialaufgaben)

3.1 Der Pool für Spezialaufgaben wird in Beschäftigungsgradprozentagen festgelegt. Er macht 60 Prozent des Schulleitungspools gemäss Ziffer 1.3 aus.

3.2 Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann den Pool für Spezialaufgaben bei Schulen vergrössern, wenn diese Unterricht in der anderen Landessprache als der Unterrichtssprache in einzelnen Fächern durchführen oder einen Klassenaustausch in einer anderen Landessprache organisieren:

- bis neun beteiligte Klassen um zusätzliche 3,5 Prozent pro Schule,
- ab zehn beteiligte Klassen um zusätzliche 7 Prozent pro Schule.

3.3 Die Umwandlung der Beschäftigungsgradprozentage des Pools für Spezialaufgaben in Beschäftigungsgradprozentage des Schulleitungspools ist abgeschlossen.

3.4 Die Schulleitung entscheidet über die Aufteilung der Beschäftigungsgradprozentage auf die einzelnen Lehrkräfte und legt die Aufgaben in Stellenbeschreibungen fest.